

Aktenzeichen: 6 ABN 35/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 3. Februar 1983
- 6 ABN 35/82 -

I. Arbeitsgericht
Ludwigshafen

Beschluß vom 13. Januar 1982
- 3 BV 16/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Beschluß vom 20. Juli 1982
- 3 TaBV 18/82 -

Für die Amtliche Sammlung : Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:
Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:
ArbGG §§ 92 a, 72 a Abs. 3, 5; § 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 35/82

3 Ta BV 18/82 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung
am 3. Februar 1983 durch den Vizepräsidenten Professor Dr.
Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die
ehrenamtlichen Richter Carl und Dr. Gehringer beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1982 - 3 Ta BV 18/82 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller zu 2) Zutritt zu allen Betriebs- und Abteilungsversammlungen zu gewähren und ihm die Teilnahme an diesen Versammlungen zu gestatten. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.
 2. Die gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 92 a, 72 a Abs. 3 , 72 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ArbGG entspricht.
- a) Soweit die Beschwerde auf Divergenz gestützt wird, ist sie nicht ordnungsgemäß begründet.

Der Beschwerdeführer führt in seiner Begründung aus, der angefochtene Beschluß weiche von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 18. März 1964 - 1 ABR 12/63 - AP Nr. 1 zu § 45 BetrVG und vom 14. Februar 1967 - 1 ABR 7/66 - AP Nr. 2 zu § 45 BetrVG ab.

Wegen Divergenz ist die Beschwerde jedoch nur begründet, wenn der Beschwerdeführer einander widersprechende abstrakte Rechtssätze aus der anzufechtenden Entscheidung und den angezogenen Entscheidungen gegenüberstellt (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesem Erfordernis genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 3 -



b) Der Schriftsatz vom 20. Januar 1983 ist erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (§§ 92 a, 72 Abs. 3 ArbGG) eingegangen; ein "Nachreichen von Gründen" nach Ablauf der Frist ist nicht mehr möglich (BAG Beschluß vom 14. Februar 1961 - 1 AZR 445/60 - AP Nr. 18 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Im übrigen kann die darin behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache die Beschwerde ebenfalls nicht begründen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung kann die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nur angefochten werden, wenn die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft (§§ 92a, 92 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG).

3. Soweit mit der Beschwerde fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht gerügt wird, handelt es sich um eine Rüge, die erst im Rahmen einer zugelassenen Rechtsbeschwerde geprüft werden kann (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; Beschlüsse vom 16. März 1967 - 2 ABR 271/67 - und vom 23. Juli 1968 - 5 AZR 210/68 - AP Nr. 31 und 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

4. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragsgegners ist deshalb gem. §§ 92 a Satz 2, 72 a Abs. 5 ArbGG zurückzuweisen.

Dr. Auffarth
Carl

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Gehringer

